

Verfassung der Stiftung SAVE (SAVE Foundation)

Präambel

In generationenlanger Zuchtarbeit entstand eine Vielzahl von Nutzierrassen und Kulturpflanzensorten, die an ihre spezifischen Umweltbedingungen optimal angepasst sind. Dieses genetische und kulturgeschichtliche Erbe ist heute zunehmend bedroht. In verschiedenen Ländern sind deshalb Organisationen zum Schutz der gefährdeten Vielfalt entstanden. Bei einem internationalen Treffen 1992 stellten Landesvertreter und unabhängige Fachleute einen dringenden Handlungsbedarf im gesamteuropäischen Rahmen fest und beschlossen, eine europäische Dachorganisation zu gründen. Diese soll die nationalen Aktivitäten vor allem bei der Erhaltung von Lebendbeständen koordinieren und unterstützen.

1 Name und Sitz

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen "SAVE Foundation":
 - Safeguard for Agricultural Varieties in Europe
 - Sicherung der landwirtschaftlichen Arten-Vielfalt in Europa
 - Sauvegarde pour l'Agriculture des Variétés d'Europe.
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Utrecht, Niederlande.

2 Stiftungszweck

- 2.1 Zweck der Stiftung ist die Erhaltung und Förderung der genetischen und kulturgeschichtlichen Vielfalt in Flora und Fauna. Ihre Bemühungen gelten insbesondere den vom Aussterben bedrohten Nutzierrassen und Kulturpflanzensorten. Diese sollen möglichst vor Ort und in Form von Lebendbeständen erhalten werden.
- 2.2 Die Stiftung dient ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützigen und wissenschaftlichen Zwecken. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Wesentliche Mittel zur Erreichung des Stiftungszweckes sind Information, Koordination und Förderung nationaler Aktivitäten. Wo solche fehlen, sollen sie initiiert werden.
- 2.4 Die Stiftung ist politisch keiner Richtung verpflichtet und strebt durch breite finanzielle Abstützung wirtschaftliche Unabhängigkeit an.

3 Finanzmittel

- 3.1 Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter (Förderbeiträge, Legate, Spenden) und andere vom Gesetz erlaubte Mittel.
- 3.2 Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden.

4 Stiftungsorgane

- 4.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Leitende Ausschuss, der Rat der Kooperationspartner und das Kuratorium. Die Mitglieder dieser Organe arbeiten unbezahlt auf ehrenamtlicher Basis.
- 4.2 Der Stiftungsrat besteht aus minimal sieben und maximal zwanzig Personen. Er ist der oberste Entscheidungsträger der Stiftung. Er überwacht die Wahrung des Stiftungszweckes und unterstützt den Leitenden Ausschuss und die Geschäftsführung. Er genehmigt insbesondere das Budget, die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht der Stiftung. Er legt die Grundsätze und Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes und zur Verwaltung des Stiftungsvermögens fest. Für die Organisation der Stiftung erlässt er Ausführungsbestimmungen, die Rechte (Kompetenzen) und Pflichten regelt, die nicht schon in der Verfassung festgelegt sind. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, insbesondere wählt er den Vorsitzenden, den Schriftführer, den Schatzmeister und den Leitenden Ausschuss. Der Leitende Ausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4.3 Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Für Grundsatzbeschlüsse und Verfassungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder aus drei Ländern anwesend sind.
- 4.4 Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende hat den Stiftungsrat einzuladen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder, das Kuratorium oder der Rat der Kooperationspartner dies beantragen. Über die Sitzungsorte beschliesst der Stiftungsrat. Dringende Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- 4.5 Bei besonderen Umständen kann der Stiftungsrat mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates ein Mitglied ausschliessen. Das Mitglied ist anzuhören, hat aber kein Stimmrecht.
- 4.6 Der Stiftungsrat kann dem Leitenden Ausschuss bindende Weisungen geben.

5 Vertretung

- 5.1 Für die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung der Stiftung und deren Führung wird ein Leitender Ausschuss aus 3-5 Personen des Stiftungsrates gewählt. Dieser hat den Status eines gesetzlichen Vertreters. Der Leitende Ausschuss ist befugt, Kauf- und Verkaufsverträge abzuschliessen und Hypotheken auf Liegenschaften aufzunehmen.

6 Rat der Kooperationspartner

- 6.1 Der Rat der Kooperationspartner dient der Beratung und Unterstützung der Stiftung, insbesondere zur Besetzung der Stiftungsorgane oder zur Deckung des Bedarfes an Fachleuten in Kommissionen. Er prüft die vom Stiftungsrat vorzulegenden Leitlinien für das längerfristige Engagement von SAVE, das jeweilige jährliche Tätigkeitsprogramm, Verfassungsänderungen, die Neuwahl von Stiftungsräten sowie Mitgliedschaften in übergeordneten Organisationen. Er kann die Vorlagen gegebenenfalls dem Stiftungsrat zur Überarbeitung zurückweisen.
- 6.2 Der Rat der Kooperationspartner besteht aus Vertretern der mit der Stiftung durch Kooperationsvereinbarung verbundenen Organisationen. Er tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt in der Regel durch den Leitenden Ausschuss

7 Kuratorium

- 7.1 Das Kuratorium dient der Beratung und Unterstützung der Stiftung und deren Organe. Es konstituiert sich selbst. Es kann eigene Ausschüsse bilden und Empfehlungen aussprechen. Es wird vom Leitenden Ausschuss über Tätigkeit und Probleme der Stiftung orientiert.
- 7.2 Das Kuratorium wird gebildet durch die natürlichen Stifter, Vertreter der juristischen Stifter, vom Stiftungsrat jeweils für eine Amtsperiode gewählte Vertreter europäischer bzw. internationaler Organisationen und Sponsoren (Wiederwahl ist möglich) sowie vom Stiftungsrat bezeichnete Personen, die sich durch ihre bisherige Tätigkeit besondere Verdienste im Sinne der Ziele der Stiftung erworben haben.

8 Geschäftsführung

- 8.1 Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- 8.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Rechnungsprüfung bezeichnet der Stiftungsrat eine unabhängige Kontrollinstanz. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen darin nicht vertreten sein. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres wird ein Jahresbericht und eine Jahresrechnung erstellt. Jahresbericht, Jahresrechnung und Kontrollbericht müssen dem Stiftungsrat vorgelegt und von ihm abgenommen werden.

9 Verfassungsänderungen und Auflösung der Stiftung

- 9.1 Entscheidungen zur Änderung der Verfassung, zur Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder zur Auflösung und Liquidation der Stiftung dürfen nur mit Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden und brauchen die Zustimmung des Rats der Kooperationspartner.
- 9.2 Änderungen der Verfassung sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- 9.3 Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint die Stiftung angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat im Einvernehmen mit den Stiftern der Stiftung einen neuen Zweck geben.
- 9.4 Im Falle einer Auflösung muss das Stiftungsvermögen für den Stiftungszweck oder einen dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommenden Zweck verwendet werden.

Vom Gründungstiftungsrat erlassen in Utrecht, Niederlande, am 13. Dezember 1997

Bei Auslegungsschwierigkeiten gilt die niederländische Version der Verfassung.

Ausführungsbestimmungen zur SAVE-Verfassung

1 Gesamteuropäische Abstützung, Verständigung

- 1.1 Der Stiftungsrat soll durch seine Mitglieder die verschiedenen europäischen Kulturen und Sprachregionen widerspiegeln. Möglichst viele Länder sollen darin vertreten sein. Kein Land sollte mehr als drei Stiftungsräte stellen. Keine Sprachgruppe darf alleine mehr als die Hälfte des Rates stellen.
- 1.2 Die offiziellen Sprachen sind Englisch, Deutsch und Französisch. Englisch dient als Verkehrssprache. Der Stiftungsrat kann weitere Verkehrssprachen zulassen.

2 Leitender Ausschuß

- 2.1 Der Leitende Ausschuß (LA) führt die Geschäfte. Er wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates oder einem Stellvertreter geführt. Der LA hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Die Protokolle werden dem Stiftungsrat zur Kenntnisnahme zugestellt.
- 2.2 Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses rotieren in der Regel zweijährlich im Amt. Der LA schlägt dem Stiftungsrat ein Jahr im voraus jeweils zur Jahresversammlung die Wahl des künftigen Vorsitzenden vor.
- 2.3 Der Leitende Ausschuß beschließt mit einem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der LA ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind mit absolutem Mehr aller Ausschußmitglieder möglich, müssen jedoch an der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung von den Anwesenden bestätigt und im Protokoll festgehalten werden.
- 2.4 Der Leitende Ausschuß kontrolliert und fördert die Geschäftsführung und die Fachkommissionen. Er gibt darüber dem Stiftungsrat und dem Kuratorium Bericht.

3 Geschäftsstellen

- 3.1 Zur Führung der Geschäfte kann der Stiftungsrat Geschäfts- und/oder Koordinationsstellen einrichten. Er erläßt die dazu notwendigen Geschäftsverordnungen.
- 3.2 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung der Projekte können Geschäftsführer und Mitarbeiter eingestellt werden. Angestellte können nicht gleichzeitig Mitglieder der Stiftungsorgane sein.
- 3.3 Der Leitende Ausschuß kann dem Personal bindende Weisungen geben.

4 Projektmanagement

- 4.1 Erhaltungsprojekte sollen möglichst über Organisationen vor Ort erfolgen oder langfristig durch solche übernommen werden. Sie sollen fachlich fundiert vorbereitet bzw. geplant und innerhalb Europas oder ausserhalb Europas - jedoch mit europäischem Bezug - durchgeführt werden.
- 4.2 Der Stiftungsrat erlässt Grundsätze zum Projektengagement der Stiftung SAVE.
- 4.3 Zur Förderung der Projektarbeit können vom Stiftungsrat nach Bedarf Projektbeiräte und Fachkommissionen mit beratender und empfehlender Stimme gebildet werden.

5 Stiftungsvermögen und Finanzen

- 5.1 Das Startkapital der Stiftung kann durch Stiftereinlagen von je 50'000.- Euro für juristische und 10'000.- Euro für natürliche Personen erhöht werden. Bis ein Jahr nach der Gründung der Stiftung sind sogenannte Gründereinlagen (ermäßigte Stiftereinlagen) möglich. Gründer sind Stiftern gleichgestellt.
- 5.2 Im Falle der Zuwendung von Sachwerten entscheidet der Stiftungsrat nach freiem Ermessen, ob solche Vermögenswerte behalten oder veräußert werden sollen.
- 5.3 Mit der Zustimmung des Stiftungsrates dürfen Teile des Stiftungsvermögens für die Verfolgung des Stiftungszweckes eingesetzt werden, wenn dadurch der dauerhafte Fortbestand der Stiftung nicht gefährdet wird.
- 5.4 Innerhalb des vom Stiftungsrat jeweils festzusetzenden Jahresbudgets kann das Management verfügen. Für Ausgaben kleiner als 5'000 Euro genügt gegenüber den Banken eine Unterschrift.
- 5.5 Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden.
- 5.6 Zur Förderung der Stiftung können vom Stiftungsrat Förderkreise gebildet werden. Die Förderkreise und die Mitteleinwerbung von SAVE sollen jedoch die Partnerorganisationen nicht konkurrenzieren.

Erlassen durch den Stiftungsrat in Möschberg/Schweiz am 16. Oktober 1998.

(Bei Auslegungsschwierigkeiten gilt die englische Version dieser Ausführungsbestimmungen)